

Sehr geehrter Herr Stummvoll,  
sehr geehrter Herr Schlickenrieder,  
sehr geehrte Mitarbeiter\*innen des Amtes für Wohnen und Migration,

wie Sie bereits der Presse entnehmen konnten, organisieren sich derzeit obdachlose Menschen in München gegen die Verweigerungshaltung Ihrer Behörde, diese unterzubringen.

Ab Dienstag, den 29.03.16 werden in der Kampagne aktive Betroffene verschiedener Staatsangehörigkeiten ihre Rechte notfalls gerichtlich im Eilverfahren einklagen, wenn ihnen die ganztägige und ganzjährige Sofortunterbringung durch das Amt für Wohnen und Migration weiterhin verweigert wird.

Bereits am 01.03.16 demonstrierten v. A. bulgarische Arbeiter\*innen unter dem Motto "Wir wollen wohnen" gegen die Münchner Wohnungspolitik. Die zentralen Forderungen der Obdachlosen sind die Durchsetzung Ihres bestehenden Rechtes auf eine ganzjährig und ganztägig zugängliche Unterbringung sowie die Möglichkeit zur Anmeldung als Einwohner\*innen für alle in München lebenden Personen. Am 22.03.16 haben Vertreter\*innen des Kampagnen-Bündnisses „Wir wollen wohnen“ dem Oberbürgermeister bzw. dessen Vertretung eine Stellungnahme des sicherheitsrechtlichen Experten K.H. Ruder überreicht, welche wir hiermit auch Ihnen zur Verfügung stellen (siehe Anhang).

Die Uhr tickt: Der 1. April - und damit der Tag an dem die Kälteschutzeinrichtung schließt und obdachlose Menschen wieder gezwungen sind, auf der Straße zu schlafen - rückt immer näher.

Sollte weiterhin die Information kursieren, der Stadt sei kein Gerichtsbeschluss bekannt, in welchem die Stadt auf gerichtlichem Wege dazu verurteilt wurde, die Antragstellenden unterzubringen, so verweisen wir freundlichst auf Urteile hin, in denen genau dies geschehen ist - so etwa das in der Dienstanweisung Sofortunterbringung bei Obdachlosigkeit zitierte Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs 4 CE 15.1275 oder auch die Urteile 4 ZE 01.3176 (VGH) und M6a E 01.5884 (VG).

Sie wissen so gut wie wir, dass die Verwaltungspraxis Ihrer Behörde in vielerlei Hinsicht rechtswidrig ist. Die Stellungnahme von Herrn Ruder legt detailliert dar, dass der Ermessensspielraum Ihrer Behörde im Fall von unfreiwilliger akuter Obdachlosigkeit "auf Null reduziert" ist.

Der sicherheitsrechtliche Experte entlarvt die unverhältnismäßigen Unterlagenanforderungen als sachfremd und verdeutlicht die grundlegende Bedeutung der Unterbringung aller unfreiwillig Obdachlosen. Wir schließen uns dem Schlusssatz der Stellungnahme an: "Es ist daher höchste Zeit, dass sich die Stadt München zu ihren sicherheitsrechtlichen Aufgaben und Verantwortung für die von Obdachlosigkeit bedrohten Menschen bekennt und die unselige Dienstanweisung des Amtes für Wohnen und Migration schleunigst aus dem Verkehr zieht."

Sie verlangen von obdachlosen Personen, deren Grundrechte akut bedroht sind, erst nachzuweisen, dass sie auch in anderen Gemeinden über keinen Wohnraum verfügen, bevor sie der Notlage Abhilfe verschaffen. Dies ist unverhältnismäßig und verhindert, dass die akute Gefahr der Sicherheit behoben wird: Denn Betroffene müssen in der Regel für die geforderten Belege erst in die betreffenden Gemeinden reisen und oft Monate und nicht selten vergeblich auf die amtlichen Bestätigungen warten. Ein Rechtsgutachten für die BAG Wohnungslosenhilfe e.V. (<http://bagw.de/de/themen/notversorgung/gutacht.html>, S. 29) hat zudem bereits festgestellt: "Die Polizei- und Ordnungsbehörde kann nicht unter Berufung auf den Vorrang der Selbsthilfe die Einweisung des Obdachlosen in eine örtliche Notunterkunft ablehnen und von dem Antragsteller verlangen, dass er seine Obdachlosigkeit in der BRD dadurch beseitigt, dass er umgehend in sein Herkunftsland zurückkehrt."

Auch der Verweis auf Nachweise der Selbsthilfe am ohnehin überlasteten Münchner Wohnungsmarkt wird durch die Stellungnahme widerlegt. Die angespannte

Wohnraumsituation in München ist kein Argument gegen, sondern ein deutliches Argument für eine sofortige Unterbringung. Der verlangte Nachweis, dass die Antragstellenden einer Erwerbstätigkeit nachgehen, ist ebenso sachfremd wie Nachweise, dass Sozialleistungen beantragt wurden: „Entscheidend ist allein die objektive Gefahrenlage und die Erforderlichkeit der Gefahrenabwehr nach polizei- und ordnungsrechtlichen Gesichtspunkten“ (Ruder S. 7).

Örtlich ist die LHS für die Unterbringung aller Obdachlosen zuständig, die sich im Münchner Gemeindegebiet tatsächlich aufhalten. (Ruder S. 9)

Sollten Sie Rückfragen oder Anmerkungen haben, so nutzen Sie bitte die E-Mail-Adresse: [WirWollenWohnen@riseup.net](mailto:WirWollenWohnen@riseup.net)

Mit freundlichen Grüßen

Bündnis "Wir wollen wohnen"